

Prähistorische Funde in Höhlen

Bei der Befahrung von bekannten oder auch neuentdeckten Höhlen kann es vorkommen, dass man auf historische oder prähistorische Funde stößt. Die Fundsituation ist in den meisten Fällen nicht immer gleich klar zu erkennen, weil auch nicht in jeder Höhle mit einem archäologischen Fund zu rechnen ist. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass, nicht mit Absicht aber durch Unwissenheit, für die Wissenschaft ein unwiederbringlicher Schaden entsteht. Auch das „Buddeln“ in Höhlen, also die Suche nach archäologischen Funden vernichtet für immer wertvolle Informationen über unsere eigene Vergangenheit bzw. Landesgeschichte. Sollte jemand bei der Erforschung einer Höhle auf einen nachstehend aufgezählten Fund oder Hinweis stoßen, so ist es unbedingt notwendig eine Meldung an eine der zuständigen Stellen weiter zu leiten, damit diese gesichert werden können und so der Nachwelt erhalten bleiben. Über den Fundverbleib gibt es eigene Richtlinien. Ein geborgenes Fundstück soll auf jeden Fall Fachleuten (z.B. Bundesdenkmalamt) zur Bestimmung und Bearbeitung übergeben werden.

Welche Funde aus dem prähistorischen Zeitraum können in Höhlen vorkommen?

1. Menschliche Überreste: Schädel, Zähne und Knochen des menschlichen Skeletts
2. Menschliche Hinterlassenschaften: Hier kann es sich um nachfolgend angeführte Gegenstände handeln: Stein- und Knochenwerkzeuge, Keramik als ganze Gefäße oder auch in Form von Topfscherben, Kunstwerke wie beispielsweise Schmuckgegenstände, Tier- und Menschenfigurinen, Götterstatuen, Jagdwaffen, Bestattungen, Geräte des Alltags z.B. Mahlsteine, Kultgegenstände u.v.m. handeln.
3. Kunstäußerungen in Form von Höhlenmalereien, Fingerlinien, Gravuren oder Reliefe auf dem Boden, der Wand und der Decke von Höhlenräumen. Auch Farbspuren auf dem Fels, Tropfsteinen oder Wandabsplitterungen können Hinweise auf einstige Malereien sein.
4. Inschriften: Speziell für den jungpaläolithischen Abschnitt können im weiteren Sinne auch einfache Zeichen wie beispielsweise Abfolgen von Punkten und Strichen oder anderen Darstellungen als mögliche frühe Informationsträger interpretiert werden.
5. Künstliche Veränderungen des Höhlenraumes. Hier sind vor allem auffällige Abweichungen von der natürlichen Raumbildung bzw. dem Höhleninhalt gemeint wie beispielsweise: Einebnung des Bodens z.B. für kurzfristigen Lagerplatz, Mauern, Erweiterung von Gangpassagen oder Räumen, Stufen, Reliefwände, Vorratsgruben, Beleuchtungsnischen, Ausnehmungen für Bestattungen, Steinsetzungen, u.ä.
6. Stein-, Sinter- oder Lehmabbau, fällt auch unter künstliche Veränderungen des Rauminhalts.
7. Veränderungen an Tropfstein- und Sinterbildungen durch den prähistorischen Menschen. Dazu zählen beispielsweise abgeschlagene und auch in Felsspalten oder Lehm gesteckte Tropfsteine. Beschädigungen von Tropfsteinbildungen beispielsweise durch das Anschlagen von Sinterfahnen, Stalagmiten oder Stalaktiten zur Klangerzeugung usw.
8. Depots von Pflanzensamen in Gefäßen, Knochen, Stein- oder Knochenwerkzeuge und Metallgegenstände aus dem pragmatischen und kultischen Bereich der stein-, bronze- und eisenzeitlichen Kulturen.
9. Spuren des Menschen: Handabdrücke auf dem Boden, an der Wand oder der Decke, Fußabdrücke in lehmigen oder sandigen oder mit Sinter überzogenen Sedimenten, alte Feuerstellen (Asche und Holzkohlereste), Speisereste, artifiziell veränderte Knochen, die gesondert in Höhlenräumen gelagert wurden, Stein- oder Knochenklingen, die in Fugen oder Spalten hineingeklemmt wurden, Fackel- oder andere Beleuchtungsreste, Russ-Spuren an den Wänden u.v.a.m.
10. Fossiles Knochenmaterial: Mensch und Tier (!). Speziell bei fossilen Überresten von ausgestorbenen Tierarten oder vom frühen Menschen sollte man bei der Sichtung eines solchen Fundkomplexes seine angeborene Sammelleidenschaft zügeln und die Beurteilung und Bergung den zuständigen Fachleuten überlassen.

Welche Nutzungsarten des prähistorischen Menschen sind in Höhlen nachweisbar?

1. Zufluchtsort (kurz- oder längerfristiger Aufenthaltsort)
2. Wohnbereich (nur in klimatisch günstigen Regionen selten im Hochgebirge!)
3. Bestattungsplatz (seit dem Paläolithikum – Altsteinzeit – bis zur Gegenwart)
4. Kultplatz für Gottheiten, Geister, Dämonen (seit der Altsteinzeit bis zur Gegenwart)
5. Opferstätte für Tier- und Menschenopfer (derzeit in Europa ab dem Neolithikum – Jungsteinzeit – belegt)
6. Depotraum für Alltags-, Wertgegenstände und Nahrung
7. Trinkwasserdepot (derzeit in Europa ab der Jungsteinzeit belegt)
8. Bergbau (in Europa seit der Altsteinzeit)

Welche sichtbaren Fundsituationen können in Höhlen vorkommen?

1. Originalfundplatz: Fundstück liegt „in situ“ (das ist die archäologische Bezeichnung für einen Gegenstand, der sich in der ursprünglichen Lage befindet, wie er im Rahmen von archäologischen Untersuchungen freigelegt oder an der Oberfläche liegend aufgefunden wurde) an der Oberfläche oder steckt im Sediment, im Fels, Eis, Wasser, Sinter etc.
2. Sekundärfundplatz: Fundstück wurde bereits auf Grund von Veränderungen durch Mensch oder Tier, aber auch durch Naturereignisse umgelagert. Dies kann im letzteren Falle durch Wassereinträge infolge von schweren Unwettern oder auch durch Tiere beim Aushub ihres Baues vorkommen. Hierbei können im umgelagerten Sediment vielleicht Steinklingen, Topfscherben oder andere Funde an die Oberfläche gelangen. Auch im Aushubmaterial von Raubgrabungen oder im Rahmen von Erschließungsarbeiten durch Höhlenforscher bzw. beim Freilegen von Höhlenräumen durch Steinbruch-, Straßenarbeiten usw. ist es möglich, dass archäologische und paläontologische Funde zu Tage treten. Bei Einzelfunden kann es sich auch um Streufunde handeln, das sind, wie der Name schon sagt „Einzelfunde“, die ohne weiteren archäologischen Zusammenhang in oder vor Höhlenräume bzw. den Eingangsbereich gelangt sind. Diese unterliegen, gleich wie alle archäologischen Funde, ebenfalls der Meldepflicht!

Welche Sofortmaßnahmen sollten bei Höhlenfunden eingehalten werden?

Wenn ein archäologischer Fund entdeckt wird sollte innerhalb weniger Tage (2-3) bzw. sobald als möglich die Meldung an eine zuständige Stelle (Bundesdenkmalamt, Landesmuseum oder Universität – Institut für Ur- und Frühgeschichte, Archäologie, Alte Geschichte und Altertumskunde, Paläontologie) telefonisch oder schriftlich weitergegeben werden. Auf keinem Fall aber dürfen Funde, wenn sie noch „in situ“ (Originallage) vorgefunden werden, von der Stelle entfernt werden! Dies sollten nur autorisierte Personen durchführen. Und wenn dies bei Oberflächenfunden in gut besuchten Höhlen zur Sicherung des Fundes dennoch geschieht, so sollte die Lage vor Ort protokolliert werden (Foto, Aufzeichnung o.ä.), um die Fundsituation später rekonstruieren zu können. Auf keinem Fall darf an dieser Stelle nachgegraben werden, weil dadurch weitere wertvolle Informationen und auch Funde zerstört werden können. Mit dem Entfernen von weiteren Fundgegenständen gehen wichtige Begleitinformationen verloren, die nur durch Fachleute erkannt und gesichert werden können (z.B. Altersdatierung, Fundanalyse usw.).

Zuständige Stellen für Fundmeldungen

- Bundesdenkmalamt Wien oder die Landeskonservatoren des BDA in den Bundesländern.
- Landesmuseen der Bundesländer oder die zuständigen Gemeindemuseen.
- Universitäten in Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt (jeweils zuständigen Institute).
- Karst- und höhlenkundliche Abteilung des Naturhistorischen Museums Wien.